

Konzept der Fachstelle Kinderschutz des Landkreises Hildesheim

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz	4-6
2. Anspruchsberechtigte Zielgruppen	7
3. Inhalt der Fachberatung.....	8
4. Methoden der Fachberatung	8-9
5. Datenschutz und Dokumentation.....	10
6. Evaluation und Statistik	10
7. Interne Schwerpunktaufgaben FD 406	11-12
8. Fazit und Ausblick	12

Einleitung

Am 01.01.2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG) in Kraft. Es definiert den Kinderschutz als einen gesellschaftlichen Auftrag, setzt auf eine Stärkung der Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und ruft eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure und Akteurinnen im Kinderschutz zur Kooperation und Vernetzung auf.

Die Präzisierung und Erweiterung des Schutzauftrages stellt Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen. Dies betrifft vor allem das Handeln bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Da es sich um einen juristisch unbestimmten Rechtsbegriff handelt und es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt, handelt es sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung um eine große fachliche Herausforderung.

Mit Inkrafttreten des BKisSchG erhalten die in § 8b SGB VIII und § 4 KKG genannten Personen und Berufsgruppen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, einen Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Personenkreis der ehren- und nebenamtlich Tätigen, die Leistungen gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen, erhalten einen Beratungsanspruch auf Grundlage der Rahmenvereinbarung gem. § 72a SGB VIII des Landkreises Hildesheim.

Der Landkreis Hildesheim stellt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein zielgruppenspezifisches und bedarfsgerechtes Beratungsangebot, die Fachstelle Kinderschutz, zur Verfügung. Eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft berät und unterstützt im Prozess der Gefährdungseinschätzung und informiert über Hilfemöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe und zur Frage des Zeitpunktes einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. Die fachgerechte Beratung erfolgt grundsätzlich anonym bzw. mit pseudonymisierten Daten.

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Element zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und trägt zur Stärkung der Kooperation im Kinderschutz bei.

1. Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz

Die Fachstelle Kinderschutz ist ein Angebot des Jugendamtes des Landkreises Hildesheim. Sie ist angesiedelt im Fachdienst 406, Erziehungshilfe, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim.

Die Fachstelle Kinderschutz stellt in der Regel eine Erreichbarkeit an Werktagen sicher. Es besteht zudem die Möglichkeit eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Ein Rückruf durch die Fachberaterin erfolgt zeitnah, spätestens am nächsten Werktag per Anruf, Email oder Fax. Es besteht eine Vertretung in Urlaubszeiten und im Krankheitsfall.

Die Fachstelle Kinderschutz ist mit einer Vollzeitstelle besetzt. In der Fachberatung werden ausschließlich im Kinderschutz besonders qualifizierte und erfahrene Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt.

Es wird angestrebt einen Etat für die Fachstelle Kinderschutz einzurichten.

Die Fachberaterin nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zur steten Qualifizierung und Professionalisierung im Kinderschutz teil. Von der Fachberaterin wird Supervision in Anspruch genommen.

Der Beratungsauftrag für die Fachberaterin ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

gem. § 8b SGB VIII

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 4 Abs. 2 KKG

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Professionen, Institutionen und Beratungsstellen im Landkreis Hildesheim sind die Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz. Wichtiger Bestandteil ist der fachliche Austausch wie auch Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen und Berufsgruppen.

Die Fachberaterin ist eingebunden in schon vorhandene Netzwerke, z.B. Netzwerk Frühe Hilfen des Landkreises Hildesheim und gehört der Lenkungsgruppe der Frühen Hilfen an. Sie leitet den Arbeitskreis Kinderschutz im Netzwerk „Frühe Hilfen“. Sie arbeitet seit vielen Jahren aktiv in der „Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt Hildesheim“ mit. Sie ist Mitglied des Arbeitskreises „StA/Opferhilfe/Netzwerk“ und des Arbeitskreises „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“

Sie hat den Auftrag neue Netzwerke auf zu bauen, z.B. Zusammenarbeit mit der Polizei, den Schulen, der Justiz usw.

Die Fachberaterin ist Mitglied des regionalen Qualitätszirkels für Fachkräfte im Kinderschutz.

Im FD 406 leitet die Fachberaterin die Arbeitsgruppen „sexueller Missbrauch“ und „Kindeswohlgefährdung“.

Aufgabe der AG „sexueller“ Missbrauch“ ist es die aus jedem Team teilnehmenden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in dieser Thematik zu qualifizieren durch Referent/-innen aus Beratungsstellen, Polizei, Rechtsmedizin usw.

Der Auftrag, der AG „Kindeswohlgefährdung“ ist momentan das Erstellen eines aktualisierten Kinderschutzbogens.

Die Fachberaterin nimmt an der AG "Umgang mit Extremismus im Kinderschutz" teil. Die AG "Umgang mit Extremismus im Kinderschutz" hat es sich zum Ziel gesetzt eine Arbeitshilfe für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht Hildesheim und der Beratungsstelle BeRaten e.V.

Die Fachberaterin ist für das Modul „Wahrnehmung des Schutzauftrages“ im Rahmen der Einsteigerworkshops zuständig.

Die Fachberaterin stellt die Arbeit der Fachstelle Kinderschutz, die Vorgehensweise der Beratung bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in Form von Vorträgen, Fachveranstaltungen, Fortbildungen, Schulungen, Unterrichtseinheiten an Berufsbildenden Schulen, z.B. der Gesundheitspflege, der Erzieherausbildung, dem Studienseminar Hildesheim usw. vor.

In beratender Funktion nimmt sie an Dienstbesprechungen, Konferenzen, Arbeitskreisen, Runden Tischen teil.

2. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die Fachberatung richtet sich gem. § 8b SGB VIII an Personen, die beruflich im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und denen in Ausübung dieser Tätigkeit Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden.

Zu diesem weit gefassten Personenkreis zählen unter anderem:

- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Jugendämtern, Gesundheitsämtern, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Kindertagespflegeeinrichtungen
- Flüchtlingsseinrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) oder Familien,
- Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Jobcenter oder Sozialamt, bei der Behinderten- und Obdachlosenhilfe oder in der vergüteten Nachhilfe Tätige
- Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitangebietern sowie Ausbilder von jugendlichen Lehrlingen u.a.

Zudem ist die Fachberatung ein Angebot für sogenannte Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die gem. § 4 KKG einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Zu diesem Personenkreis gehören:

- Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- .staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Der Landkreis Hildesheim bietet die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterhin für neben- und ehrenamtlich Tätige an, die Leistungen gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen, auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII des Landkreises Hildesheim vom 01.01.2014.

3. Inhalt der Fachberatung

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Daraus resultiert, dass in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen muss.

Die Fachberatung hat einen unterstützenden und begleitenden Charakter. Sie soll zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit beitragen, indem sie die Sorgen und Beobachtungen der anfragenden Personen aufnimmt. Sie strukturiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung. Sie informiert über Hilfsmöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe. Sie berät zur Frage der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

Die Inanspruchnahme der Fachberatung ersetzt in keinem Fall eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Bezirkssozialarbeiter/-in des zuständigen Jugendamts.

4. Methoden der Fachberatung

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist die Zusammenschau aller Wahrnehmungen, Beobachtungen und Mitteilungen, aus denen Bewertungen und Einschätzungen abgeleitet werden.

Die Fachberatung findet telefonisch, per E-Mail oder im persönlichen Kontakt im Jugendamt oder in der Institution statt.

Die Fachberatung findet in einem abgestuften Verfahren statt:

1) Orientierung schaffen

Zu Beginn der Beratung findet eine Auftragsklärung mit der zu beratenden Person statt. Es wird der beratenden Person detailliert erklärt, dass die Fachberatung keine offizielle Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII ersetzt. Die Beratung findet grundsätzlich auf anonymer Basis bzw. mit pseudonymisierten Daten statt.

Für die Anamnese werden Daten über das Alter, das Geschlecht des Kindes und evtl. der Sorgerechtsstatus erfragt, um eine Fall gerechte Beratung zu gewährleisten.

2) Fallverstehen fördern, Fragestellungen zum Fall entwickeln

Im Verlauf des Beratungsgesprächs lässt sich die Fachberaterin von der zu beratenden Person die aktuelle Situation darstellen. Es werden Fragen zur Familie, zum Alltag in der Institution, insbesondere im Hinblick auf besondere Vorkommnisse, gestellt. Die verschiedenen Sichtweisen werden zusammen getragen und mit der zu beratenden Person erörtert.

3) Fakten herausarbeiten

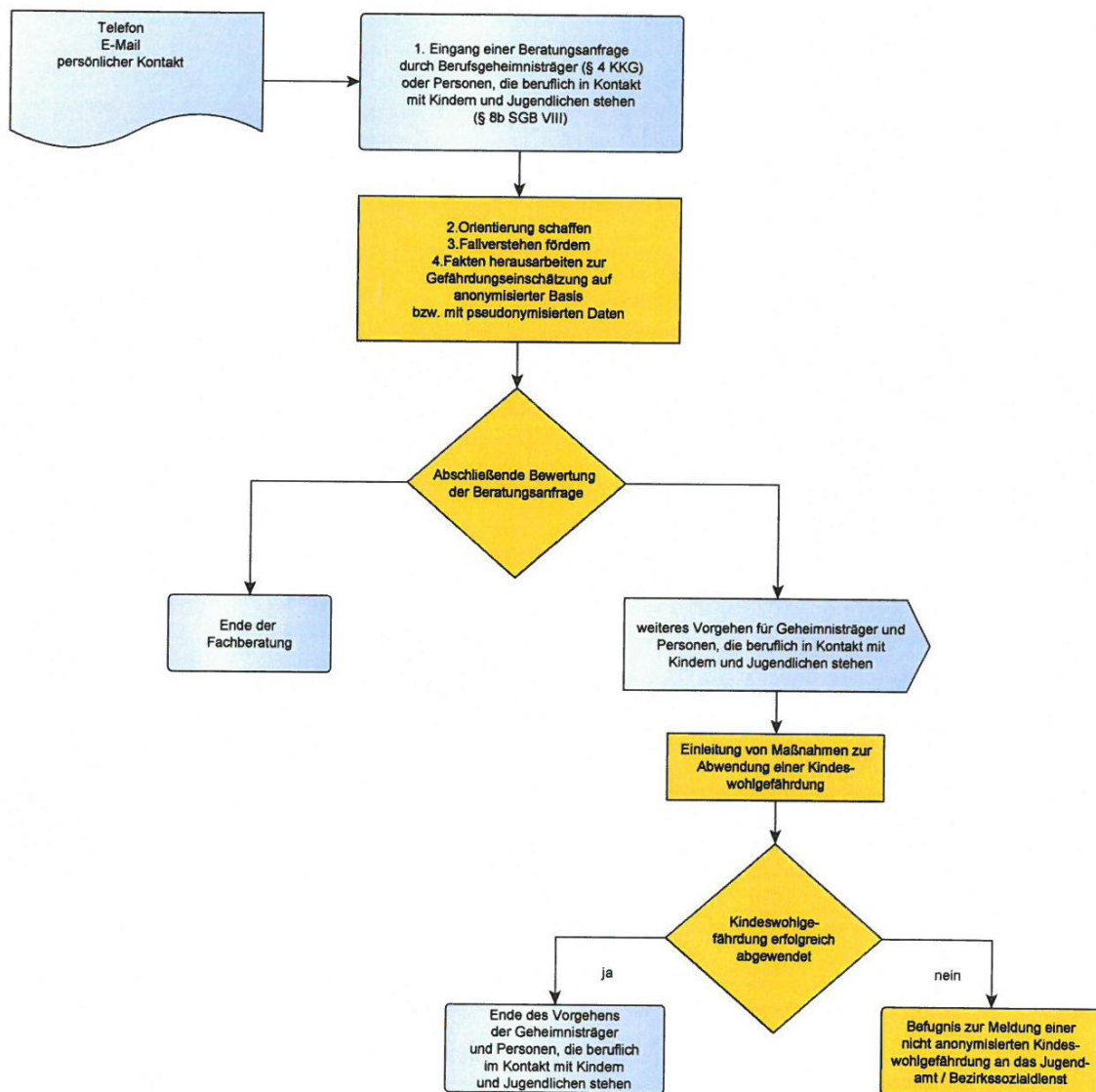
Die Fachberaterin analysiert die weitere Vorgehensweise anhand der vorhandenen Fakten und klärt ab, ob noch weitere Fakten eruiert und nach besprochen werden sollen.

4) Abschluss der Fachberatung

Die Fachberatung schließt mit der Bewertung über den Schweregrad des vorliegenden Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung ab. Die weiterführenden Möglichkeiten werden mit den zu beratenden Personen besprochen.

In 100% der Fälle hat die zu beratende Person Handlungssicherheit bzgl. des weiteren Vorgehens.

Flussdiagramm Ablauf einer Fachberatung



5. Datenschutz und Dokumentation

Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten des Kindes / der/des Jugendlichen und seiner Familie durchgängig pseudonymisiert. Die im Rahmen der Beratung zur Gefährdungseinschätzung erfassten pseudonymisierten Daten, Vorgänge und Bewertungen werden datengeschützt erfasst, aufbewahrt und zu Statistikzwecken ausgewertet.

6. Evaluation und Statistik

Die Fachstelle Kinderschutz führt eine Statistik über das Beratungsangebot. Zur Weiterentwicklung des Beratungsangebotes und der fachlichen Standards sollen Vorgehensweisen entwickelt werden, die die Möglichkeit bieten weitere Daten zu erheben und auszuwerten.

Beratungen gemäß § 8b SGB VIII	2013	2014	2015	2016
Gesamt	22	91	106	142

Beratungen gemäß § 4 KKG	2013	2014	2015	2016
Gesamt	9	48	52	52

Veranstaltungen Präventive Maßnahmen	2013	2014	2015	2016
Gesamt	nicht zu erheben	52	60	68

7. Interne Schwerpunktaufgaben im FD 406

Zu den internen Schwerpunktaufgaben gehören:

- Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Erarbeitung von Konzepten, Leitlinien, QE Beschreibungen zum Kinderschutz
- Interne Qualifikationen z. B. Einsteigerworkshops usw.

Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Die Fachberaterin schließt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII mit Institutionen und juristischen Personen für:

- Tageseinrichtungen für Kinder
 - Hilfen zur Erziehung
 - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
 - Familienhebamme
 - Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- ab.

Erarbeitung von Konzepten, Ablaufplänen, QE Beschreibungen zum Kinderschutz

Die Erstellung von Konzepten z.B. für die Fachstelle Kinderschutz mit allen relevanten Inhalten und Handlungsschritten und die kontinuierliche Aktualisierung ist ein wesentlicher Bestandteil der Schwerpunktaufgaben der Fachstelle Kinderschutz.

Die Erarbeitung von Ablaufplänen für verschiedene Bereiche im Kinderschutz, z.B. zur Vorgehensweise bei einem Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch und das zu diesem Aufgabenbereich gehörende Stellen von Anträgen für Opfer nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bzw. der psychosozialen Prozessbegleitung, sind kontinuierliche Aufgaben der Fachstelle Kinderschutz.

Interne Qualifikationen

Die Fachberaterin führt mit einem Teamleiter im Rahmen der Einsteigerworkshops das Modul „Wahrnehmung des Schutzauftrages“ durch.

Weitere Themenfelder

Ein besonderes Augenmerk wird auf die speziellen Themenfelder:

- Häusliche Gewalt,
 - Kinderschutz im Kontext von Flucht und Migration,
 - Genitalverstümmelung,
 - Zwangsverheiratung
 - Umgang mit Extremismus im Kinderschutz,
- gelegt.

Die Fachberaterin nimmt zu diesen speziellen Themen an dafür ausgeschriebenen Fachveranstaltungen teil, um sich in diesen Aufgabefeldern zu qualifizieren. Diese

Qualifizierung ermöglicht es der Fachberaterin, in diesen Bereichen eine kompetente Beratung an zu bieten.

In den Bereichen Jugendhilfe und Sport, Jugendhilfe und Schule, sowie Jugendhilfe und Gesundheitshilfe arbeitet die Fachberaterin auf interdisziplinärer Ebene mit den verschiedenen Institutionen zusammen, um Konzepte für den Kinderschutz vorantreiben.

8. Fazit und Ausblick

Zum 1. Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG) in Kraft.

Der Beratungsauftrag für die Fachberatung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 8 b SGV VIII und § 4 KKG. In beiden Gesetzen wird keine Vorgabe gemacht, wie die Fachberatung durchzuführen ist. Der Landkreis Hildesheim hat vor diesem Hintergrund als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe reagiert und stellt ein zielgruppenspezifisches und bedarfsgerechtes Beratungsangebot, die Fachstelle Kinderschutz, zur Verfügung.

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Die Inanspruchnahme der Fachberatung ersetzt in keinem Fall eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Bezirkssozialarbeiter/-in des zuständigen Jugendamts.

Das Konzept der Fachstelle Kinderschutz beinhaltet die Qualitätsentwicklungen des Jugendamtes des Landkreises Hildesheim. Es orientiert sich an den aktuellen Zeitgeschehnissen, z.B. die neuen Herausforderungen im Kinderschutz seit der Flüchtlingskrise Sommer 2015. Daraus resultiert das das Konzept kontinuierlich zu überprüfen und gemäß den künftigen Veränderungen im Kinderschutz an zu passen ist. Welche Bedarfe sich in personeller, finanzieller und räumlicher Hinsicht ergeben werden, kann momentan nicht dargelegt werden.